

Gesellschaftsvertrag BTMV

bisheriger Gesellschaftsvertrag

vorgeschlagene Neufassung des Gesellschaftsvertrags

§ 1 - Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Bruchsaler Tourismus, Marketing und Veranstaltungen GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bruchsal.

§ 1 - Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Bruchsaler Tourismus, Marketing und Veranstaltungen GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bruchsal.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist

die Verwaltung, die Vermietung, der Betrieb und die Bewirtschaftung des Bruchsaler Bürger- und Veranstaltungszentrums und der damit zusammenhängenden Einrichtungen zum Zweck der Durchführung von Veranstaltungen aller Art,

die Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und der Verkauf von Eintrittskarten,

die Beratung der nach Bruchsal kommenden Übernachtungsgäste und Tagesbesucher und die Vermittlung von Übernachtungsmöglichkeiten,

die Organisation und die Durchführung von Rahmenprogrammen und sonstigen touristischen Dienstleistungen, der Verkauf von Geschenkartikeln und Souvenirs,

die Konzeption, Durchführung und Umsetzung von Stadtmarketing sowie der Bau und Betrieb von Parkgaragen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften einschließlich der Unterverpachtung ihrer Anlagen und Einrichtungen berechtigt, durch die der Gegenstand des Unternehmens gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist

die Verwaltung, die Vermietung, der Betrieb und die Bewirtschaftung des Bruchsaler Bürger- und Veranstaltungszentrums und der damit zusammenhängenden Einrichtungen zum Zweck der Durchführung von Veranstaltungen aller Art,

die Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und der Verkauf von Eintrittskarten,

die Beratung der nach Bruchsal kommenden Übernachtungsgäste und Tagesbesucher und die Vermittlung von Übernachtungsmöglichkeiten,

die Organisation und die Durchführung von Rahmenprogrammen und sonstigen touristischen Dienstleistungen, der Verkauf von Geschenkartikeln und Souvenirs,

die Konzeption, Durchführung und Umsetzung von Stadtmarketing sowie der Bau und Betrieb von Parkgaragen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften einschließlich der Unterverpachtung ihrer Anlagen und Einrichtungen berechtigt, durch die der Gegenstand des Unternehmens gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 3 - Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.

- (2) Ein Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 3 - Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.

- (2) Ein Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

bisheriger Gesellschaftsvertrag

vorgeschlagene Neufassung des Gesellschaftsvertrags

§ 4 - Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt €5.522.000,00
(in Worten Euro fünf Millionen fünfhundertzweiundzwanzigtausend)

(2) Das gesamte Stammkapital wird von der Stadt Bruchsal übernommen und ist voll einbezahlt.

§ 5 - Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung oder Belastung insbesondere die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 6 - Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) der Geschäftsführer
- (2) der Aufsichtsrat
- (3) die Gesellschafterversammlung

§ 4 - Stammkapital, Stammeinlagen

(1) unverändert
(2) Das Stammkapital ist in 5.522 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von je Euro 1.000,00 eingeteilt.

(3) Auf das Stammkapital hat übernommen:
- die Stadt Bruchsal, Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von Euro 5.522.000 (Geschäftsanteile lfd. Nr. 1 bis 5.522)
(4) Das Stammkapital ist von den Gesellschaftern bereits vollständig erbracht.

§ 5 - Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung oder Belastung insbesondere die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
Für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung gilt § 13.

§ 6 - Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) der Geschäftsführer
- (2) der Aufsichtsrat
- (3) die Gesellschafterversammlung

bisheriger Gesellschaftsvertrag

§ 7 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, falls nicht in diesem Vertrag oder durch einen Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt wird, was für einen oder mehrere Geschäftsführer zulässig ist.

(2) Der oder die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen, sobald sich dieser konstituiert hat.

(3) Die Bestellung der Geschäftsführer ist jederzeit widerruflich ohne Rücksicht auf evtl. Schadensersatzansprüche aus bestehenden Verträgen.

(4) Der oder die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss des Aufsichtsrates befreit werden.

(5) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

(6) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.

(8) Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

vorgeschlagene Neufassung des Gesellschaftsvertrags

§ 7 - Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat je nach Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Der oder die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die gesellschaftsrechtliche Abberufung ist jederzeit möglich, auch wenn das mit dem Geschäftsführer bestehende Dienstverhältnis noch fort dauert; etwaige Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich möglicher Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(3) Für die Geschäftsführung gilt § 181 BGB, wobei der Aufsichtsrat im Einzelfall Befreiung erteilen kann.

(4) Auf die Geschäftsführung ist § 88 Aktiengesetz (Wettbewerbsverbot) entsprechend anzuwenden.

(5) Die Geschäftsführung hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Pflichten verletzen, haften der Gesellschaft gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 8 - Vertretung der Gesellschaft

(1) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft, falls nicht durch Entscheidung des Aufsichtsrates Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt ist.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.

(3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen. Bei Abgabe von Erklärungen in Textform ist der Name des bzw. der Geschäftsführer zu der Firma der Gesellschaft hinzuzufügen.

(4) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(5) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für die Gesellschafterversammlung.

bisheriger Gesellschaftsvertrag

vorgeschlagene Neufassung des Gesellschaftsvertrags

§ 8 - Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, aus 11 Mitgliedern unter Einbezug des Vorsitzenden.
Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Bruchsal ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Oberbürgermeister kann im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Stadt Bruchsal auf Dauer, jedoch jederzeit widerruflich auf sein Mandat verzichten und den Bürgermeister der Stadt Bruchsal als Mitglied des Aufsichtsrates benennen. Der Oberbürgermeister als Aufsichtsratsmitglied wird in Einzelfällen oder auf Dauer durch den Bürgermeister der Stadt Bruchsal bzw. wenn dieser durch den Oberbürgermeister als Aufsichtsratsmitglied benannt wurde, durch den Bürgermeister vertreten. Die restlichen Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Gemeinderat der Stadt Bruchsal aus seiner Mitte entsandt.
- (3) Ein Geschäftsführer kann nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein.
- (4) Die Amtsdauer des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes endet, soweit es Mitglied des Gemeinderates ist, mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder, die Mitglieder des Gemeinderates sind, spätestens mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates der Stadt Bruchsal. Die Amtsdauer des Oberbürgermeisters bzw. Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied endet mit seinem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates führt der alte Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der Gemeinderat für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung von § 104 Abs. 3 GO zu treffen. Für ihre Haftung gelten die Bestimmungen gem. § 116 AktG in Verbindung mit § 93 AktG entsprechend.

§ 9 - Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern; dies sind der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Bruchsal oder – bei abweichender Festlegung der Geschäftskreise im Dezernatsverteilungsplan – der zuständige Beigeordnete als geborenes Mitglied des Aufsichtsrates sowie zehn Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Bruchsal, die vom Gemeinderat der Stadt Bruchsal entsandt werden.
Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Bruchsal bzw. – bei abweichender Festlegung der Geschäftskreise im Dezernatsverteilungsplan – der zuständige Beigeordnete ist zugleich Vorsitzende/r des Aufsichtsrats.
Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der vom Gemeinderat entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Bruchsal oder mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderates.
- (3) Die vom Gemeinderat entsandten Aufsichtsratsmitglieder können vom Gemeinderat jederzeit abberufen werden. Jedes vom Gemeinderat entsandte Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (4) Für vorzeitig ausgeschiedene oder abberufene Aufsichtsratsmitglieder entsendet der Gemeinderat der Stadt Bruchsal ein neues Aufsichtsratsmitglied aus seiner Mitte. Seine Amtsdauer beschränkt sich längstens auf die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben diejenige Sorgfalt anzuwenden, die für eine nicht hauptamtliche Tätigkeit angemessen ist. Ist streitig, ob sie ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, liegt die Beweislast bei der Gesellschaft. Für die Aufsichtsratsmitglieder findet § 104 Abs. 4 GemO Anwendung..

§ 9 - Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) 1. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister bzw. der Bürgermeister der Stadt Bruchsal kraft Amtes.
Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden für die in § 8 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer.
Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens halbjährlich eine Sitzung abzuhalten.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Drei Mitglieder des Aufsichtsrates und der oder die Geschäftsführer können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig; darauf ist bei Einberufung hinzuweisen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.

§ 10 - Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach dem Verlangen zur Einberufung stattfinden.
- (2) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung erfolgt in Textform unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zwischen dem Tag der Aufsichtsratssitzung und dem Tag des Zugangs des Einladungsschreibens. Dabei wird der Tag des Zugangs und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgezählt.
- (3) Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und keiner der Aufsichtsräte der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist das nicht der Fall, so ist eine zweite Sitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

bisheriger Gesellschaftsvertrag

(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmen. Der Aufsichtsrat ist spätestens in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung und ihre Ausführung, insbesondere über die Notwendigkeit der Eilentscheidung zu unterrichten.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten sind.

Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem Aufsichtsratsmitglied genehmigt, sofern dieser der Niederschrift nicht innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Bruchsaler Tourismus, Marketing und Veranstaltungs GmbH" abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden von dem Vorsitzenden entgegengenommen.

(9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.

(10) Über Einberufung und Beschlussfassung ist die Stadt Bruchsal zu informieren; ein Vertreter der Stadtverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

vorgeschlagene Neufassung des Gesellschaftsvertrags

(6) Die Geschäftsführer, sofern Prokuristen bestellt sind auch diese, nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt für den jeweiligen Einzelfall etwas anderes.

(7) Die Gesellschafterin Stadt Bruchsal kann einen oder mehrere Mitarbeiter zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigen.

(8) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen und kein Aufsichtsrat binnen einer angemessenen, vom Vorsitzenden zu bestimmenden, Frist widerspricht, können die Beschlüsse des Aufsichtsrats auch auf andere Art gefasst werden, insbesondere

a) außerhalb der Aufsichtsratssitzung: im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail;

b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Sitzung einzelner Aufsichtsräte mit einer vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen - Stimmabgabe der anderen Aufsichtsräte im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z. B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).

Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

bisheriger Gesellschaftsvertrag

vorgeschlagene Neufassung des Gesellschaftsvertrags

§ 10 - Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen:
 - (a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.
 - (b) Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern.
 - (c) Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber Geschäftsführern
 - (d) Wahl des Abschlussprüfers.
 - (e) Beratung und Prüfung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung
 - (f) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
 - (g) Beschlussfassung hinsichtlich der Verfügung über Geschäftsanteile (§ 5).

§ 11 - Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmt. Die Regelungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden abweichend von § 52 GmbHG nur dann Anwendung, wenn sie in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen:
 - (a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.
 - (b) Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern.
 - (c) Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber Geschäftsführern
 - (d) Wahl des Abschlussprüfers.
 - (e) Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - (f) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
 - (g) Beschlussfassung hinsichtlich der Verfügung über Geschäftsanteile (§ 5).
 - (h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.

bisheriger Gesellschaftsvertrag

(6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- (a) Festsetzung und Änderung der Benutzungsentgelte und Benutzungsbedingungen;
- (b) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen, soweit sie die Wert- und sonstigen Grenzen der Hauptsatzung der Stadt Bruchsal in ihrer jeweils neuesten Fassung für Rechtsgeschäfte des Oberbürgermeisters übersteigen, ausgenommen hiervon sind die Verträge, die nach § 11 Abs. 5 der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen.
- (c) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Pacht- oder Mietverträgen, soweit diese auf einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen werden;
- (d) Aufnahme oder Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall die in Buchstabe c) enthaltene Wertgrenze überschritten wird;
- (e) Führung eines Rechtsstreites und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitgegenstand die in Buchstabe c) enthaltene Wertgrenze überschreitet;
- (f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.

(7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates gilt als erteilt, soweit die unter Abs. 6 lit. b) bis e) genannten Einzelmaßnahmen Bestandteil des vom Aufsichtsrat gebilligten und von der Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes sind und in diesem nach Art und Umfang ausreichend konkretisiert sind.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

vorgeschlagene Neufassung des Gesellschaftsvertrags

(5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- (a) Festsetzung und Änderung der Benutzungsentgelte und Benutzungsbedingungen;
- (b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- (c) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- (d) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, freiwillige Zuwendungen, Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- (e) Einleitung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze übersteigt,
- (f) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- (g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplans, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- (h) Mehrausgaben des genehmigten Vermögensplans, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- (i) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- (j) Abschluss, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Kooperationsverträgen sowie von Verträgen mit anderen Unternehmen über die Erbringung von Betriebsleistungen in erheblichem Umfang.

(6) Die Zustimmung des Aufsichtsrates gilt als erteilt, soweit die unter Abs. 6 lit. b) bis e) genannten Einzelmaßnahmen Bestandteil des vom Aufsichtsrat gebilligten und von der Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes sind und in diesem nach Art und Umfang ausreichend konkretisiert sind.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen – und zwar auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat – Stillschweigen zu bewahren. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen jedoch Informationen weitergeben an

- a) den Gemeinderat der Stadt Bruchsal und seine Mitglieder – als Hauptorgan beider Gesellschafter –, sofern diese ihrerseits kraft Gesetzes oder kraft einer entsprechenden Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;
- b) Mitarbeiter der Gesellschafter und Mitarbeiter der mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, soweit diese Mitarbeiter in die Verwaltung, Betreuung oder Kontrolle der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen kraft Gesetzes oder kraft einer entsprechenden Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;
- c) Dritte, wenn die Beiräte aufgrund Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde dazu verpflichtet sind;
- d) Dritte, wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Vertrag festgelegte Verpflichtung zum Stillschweigen verstoßen wurde.

bisheriger Gesellschaftsvertrag

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf die ihnen in der Ausübung des Amtes entstandenen Aufwendungen. Darüber hinaus können sie eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 - Gesellschafterversammlung und deren Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung nimmt kraft Amtes der Oberbürgermeister (§ 104 GO) bzw. der Bürgermeister (§ 49 Abs. 4 Satz 1 GO) wahr, solange die Stadt Bruchsal einzige Gesellschafterin ist.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer mit der Frist von 2 Wochen einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, so oft Veranlassung hierzu gegeben ist, mindestens jedoch jährlich einmal.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens im letzten Quartal des Geschäftsjahres statt.

(4) Der Oberbürgermeister muss alle wichtigen Angelegenheiten (§ 43 Abs. 5 GO) zuerst dem Gemeinderat der Stadt Bruchsal vortragen, bevor hier über in der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.

(5) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- (a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages; Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- (b) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- (c) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- (d) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- (e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung,
- (f) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses; hierfür gilt § 29 GmbHG,
- (g) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel;
- (h) Auflösung der Gesellschaft;
- (i) Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- (j) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates;
- (k) Beschlussfassung hinsichtlich der Verfügung über Geschäftsanteile (§ 5).

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschaftsbeschlüsse aufzunehmen.

vorgeschlagene Neufassung des Gesellschaftsvertrags

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf die ihnen in der Ausübung des Amtes entstandenen Aufwendungen. Darüber hinaus können sie eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 - Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel nach Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden von der Geschäftsführung einberufen.

(2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag des Zugangs des Einladungsschreibens. Dabei wird der Tag des Zugangs und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

(3) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an der Sitzung, in der die Feststellung des Jahresabschlusses behandelt wird, teilzunehmen.

(5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 13 - Teilnahme, Leitung und Beschlussfassung

(1) An der Gesellschafterversammlung nehmen die Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter und die Geschäftsführung teil. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Geschäftsanteile gefasst.

(3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen anzugeben.

(4) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen und kein Gesellschafter binnen einer angemessenen, vom

bisheriger Gesellschaftsvertrag

- (7) Der oder die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.
- (8) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

vorgeschlagene Neufassung des Gesellschaftsvertrags

Vorsitzenden zu bestimmenden, Frist widerspricht, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf andere Art gefasst werden, insbesondere

- a) außerhalb der Gesellschafterversammlung: im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail;
- b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelne Gesellschafter mit einer - vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen - Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z. B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).

Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen

§ 14 - Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- c) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- d) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
- e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter,
- f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- g) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- h) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- i) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- j) die Umwandlung der Gesellschaft,
- k) die Auflösung der Gesellschaft.

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
- b) die Beschlussfassung über den Abschluss und/oder die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG,
- c) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
- d) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- e) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,
- f) die Umwandlung der Gesellschaft,
- g) die Auflösung der Gesellschaft,

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit.

bisheriger Gesellschaftsvertrag

vorgeschlagene Neufassung des Gesellschaftsvertrags

§ 12 - Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, einen Wirtschaftsplan, d.h. Investitionsplan, Finanzplan und Erfolgsplan für das jeweils kommende Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des kommenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan vor der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung beraten und prüfen kann. Der von der Gesellschafterversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist zusammen mit der Finanzplanung der Stadt Bruchsal zuzuleiten.

(2) Die Geschäftsführung erstellt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes jährlich eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre, die vom Aufsichtsrat zu beraten und zu prüfen und nach seiner Feststellung durch die Gesellschafterversammlung der Stadt Bruchsal vorzulegen ist.

§ 13 Zuschuss des Gesellschafters

(1) Die Stadt Bruchsal gewährt als Gesellschafterin einen jährlichen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses hängt von dem nach dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft zu erwartenden Verlust der Gesellschaft ab. Der Zuschuss bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Bruchsal.

(2) Bei den Zuschüssen handelt es sich weder um die Einzahlungen auf das Stammkapital, noch um gesellschaftsvertragliche Nachschüsse nach § 26 GmbHG.

(3) Die Zuschüsse der Stadt Bruchsal dienen zur Defizitabdeckung der im Wirtschaftsplan prognostizierten Verluste. Dadurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, sich im Sinne des Gesellschaftszwecks zu betätigen.

§ 15 - Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, d.h. Investitionsplan, Finanzplan und Erfolgsplan für das jeweils kommende Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des kommenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Der festgestellte Wirtschaftsplan ist zusammen mit der Finanzplanung der Stadt Bruchsal zuzuleiten.

(2) Die Geschäftsführung erstellt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes jährlich eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre und legt sie der Geschäftsführung zu Grunde; die mittelfristige Investitions- und Finanzplanung ist vom Aufsichtsrat festzustellen und der Stadt Bruchsal vorzulegen.

Zuschuss des Gesellschafters

entfällt - wird über einen Betrauungsakt erfolgen, der derzeit erarbeitet wird.

bisheriger Gesellschaftsvertrag

vorgeschlagene Neufassung des Gesellschaftsvertrags

§ 14 - Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in den ersten 6 Monaten für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Beachtung der Aufgaben gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht

die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

Verlust bringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, sofern diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen.

(3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und gleichzeitig der Stadt Bruchsal zuzuleiten.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung gemäß § 11 Abs. 5 lit. (f) vorzulegen.

(4) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens zum Ablauf des achten Monats des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen.

(5) In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

§ 16 - Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in den ersten 6 Monaten für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Beachtung der Aufgaben gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, sofern diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen.

(3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und gleichzeitig der Stadt Bruchsal zuzuleiten. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung gemäß § 14 Abs. 2 a) vorzulegen.

(4) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens zum Ablauf des achten Monats des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen.

(5) In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

(6) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen,
a) dass der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt gegeben werden – soweit vorhanden in einem Amtsblatt;
b) dass gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bruchsal und der Gemeindeprüfungsanstalt werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(8) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

(9) Für den Gesamtabschluss (§ 95 a GemO) sind den Gesellschaftern die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

bisheriger Gesellschaftsvertrag

(6) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen,

(a) dass der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt gegeben werden;

(b) dass gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bruchsal und der Gemeindeprüfungsanstalt werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(8) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GO eingeräumt.

§ 14 - Steuerklausel

(1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.

(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten .

Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.

(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich.

vorgeschlagene Neufassung des Gesellschaftsvertrags

§ 17 - Steuerklausel

(1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.

(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten .

Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.

(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich.

bisheriger Gesellschaftsvertrag

vorgeschlagene Neufassung des Gesellschaftsvertrags

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den Badischen Neuesten Nachrichten, Bruchsaler Rundschau, veröffentlicht.

§ 16 - Gründungsaufwand, Schlussbestimmungen

(1) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand.

(1) Soweit der Gesellschaftsvertrag keine anderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt, soweit der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Soweit die Bewertungs- und Zahlungsklauseln hinsichtlich des Entgeltes für einen Geschäftsanteil nach § 5 dieses Vertrages gegen zwingendes Recht verstoßen, gelten die den zwingenden Vorschriften entsprechenden Modalitäten für das Entgelt.

§ 18 - Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den Badischen Neuesten Nachrichten, Bruchsaler Rundschau, veröffentlicht.

§ 19 - Gründungsaufwand, Schlussbestimmungen

(1) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand.

(1) Soweit der Gesellschaftsvertrag keine anderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt, soweit der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Soweit die Bewertungs- und Zahlungsklauseln hinsichtlich des Entgeltes für einen Geschäftsanteil nach § 5 dieses Vertrages gegen zwingendes Recht verstoßen, gelten die den zwingenden Vorschriften entsprechenden Modalitäten für das Entgelt.